

# Verein zur Förderung des Pestalozzi-Gymnasiums München e.V.

## § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins:

- 1) Der Name des Vereins lautet: „Verein zur Förderung des Pestalozzi-Gymnasiums München e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- 2) Der Verein ist eine Vereinigung von Erziehungsberechtigten der Schüler des Pestalozzi-Gymnasiums, von ehemaligen Schülern, von Lehrern und Freunden dieser Anstalt.
- 3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Er wird verwirklicht durch
  - a) die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an das Pestalozzi-Gymnasium München zur Ergänzung und Verbesserung der Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln und für notwendige Erweiterungen und Verbesserungen in den Schulgebäuden und schulische Projektarbeitsunterstützung, die für einen ordnungsgemäßen Unterrichtsbetrieb nötig sind.
  - b) die Organisation und Durchführung der Hausaufgabenbetreuung am Pestalozzi-Gymnasium München. Die dafür anfallenden Beiträge sind gesondert zu entrichten und sind nicht Bestandteil des Mitgliedsbeitrags.
- 4) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## § 2 Mitgliedschaft:

- 1) Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) Ehrenmitgliedern.
- 2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vereinsvorstand erworben, falls nicht der Vorstand innerhalb eines Monats widerspricht.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins werden aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Personen ernannt, die sich um die Schule oder den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Erklärung des Austritts
  - b) Streichung aus der Liste der Mitglieder durch den Vorstand wegen Nichtzahlung von mindestens einem Jahresbeitrag trotz Zahlungsaufforderung.
  - c) Ausschluss aus sonstigem wichtigen Grund. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 3 Beiträge und Spenden

Der jährliche Mindestbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt [Stand ab 2008: 25,- €]. Außerdem können dem Verein Geld-, Sach- und andere Spenden, auch zweckgebunden, zugewendet werden.

## § 4 Organe und Vertretung des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.

# Verein zur Förderung des Pestalozzi-Gymnasiums München e.V.

Der Vorstand besteht aus 5 ordentlichen Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt. Zur Wahl der Vorstandsmitglieder können nicht mehr als zwei Lehrkräfte der Schule gleichzeitig kandidieren. Auf dieselbe Weise wird aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder der erste Vorsitzende gewählt. Zum ersten Vorsitzenden können nicht kandidieren:

- a) der oder die amtierende erste Elternbeiratsvorsitzende
- b) die amtierenden Direktorinnen und Direktoren der Schule

Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

2) Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte

- a) den zweiten Vorsitzenden
- b) den Schriftführer
- c) den Schatzmeister

3) Der Verein wird vertreten durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und durch den Schatzmeister, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins gemäß den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand beschließt mehrheitlich über die Vergabe von Mitteln. Er ist für die Kassenführung verantwortlich. Die Einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

4) Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Etwaige Auslagen werden ihnen auf Antrag in angemessenem Umfang erstattet. Der Vorstand kann, soweit erforderlich, besoldete Hilfskräfte einstellen bzw. beschäftigen.

5) Zu Vorstandssitzungen

- a) kann der amtierende Leiter des Pestalozzi-Gymnasiums München als vorschlagsberechtigtes Mitglied ohne Stimmrecht eingeladen werden.
- b) können in beratender Funktion von Fall zu Fall weitere Personen eingeladen werden.

## § 5 Mitgliederversammlung

1) Der Vorstand beruft jährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

2) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) der Jahresbericht des Vorstandes, bestehend aus dem Tätigkeits-, dem Vermögens- und dem Kassenbericht,
- b) der Rechnungsprüfungsbericht,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) ggf. die Ersatzwahl oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern,
- e) Vorschau auf das neue Geschäftsjahr,
- f) Sonstiges

3) Für die Rechnungsprüfung werden zwei, dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder auf jeweils zwei Jahre als Rechnungsprüfer gewählt.

# Verein zur Förderung des Pestalozzi-Gymnasiums München e.V.

- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Punkte der Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- 5) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied unter Bekanntgabe des Wortlauts der beabsichtigten Änderung beim Vorstand eingebracht werden. Darüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 6) Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- 7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für geboten hält oder ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt.
- 8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom amtierenden Vorsitzenden und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen.

## § 6 Gewinn- und Vermögensverwendung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder geleistete Kapitaleinlagen noch Sacheinlagen zurück.
- 4) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung für die Lehrmittelsammlungen des Pestalozzi-Gymnasiums München zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung ist durch die Gründungsversammlung am 10.6.1969 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 3.11.1980 entsprechend den Hinweisen vom 22.1.1979 des Finanzamts für Körperschaften modifiziert worden, sowie geändert in den Jahren 1999, 2000 und 2007 auf Beschluss der Hauptversammlung. Ebenfalls modifiziert wurde die Satzung durch die Mitgliederversammlung 2010 aufgrund der Hinweise des Finanzamts für Körperschaften vom 11.05.2010.

Die Gemeinnützigkeit des Vereins ist anerkannt.

München, den 26.12.2010